



SITZUNGSVORLAGE
B 2004/430/0234

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Volkshochschule 430	19.04.2004	

Elke Hamacher-Jestadt

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Volkshochschulausschuss	06.05.2004
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2004
Rat	07.06.2004

Gebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde die folgende Gebührenordnung zu beschließen:

Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 21.07.1976 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig ist die/der Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. seine/sein gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 1,60 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme an Intensivkursen und speziellen Fachkursen wird von der Leitung der Volkshochschule für jeden Kurs einzeln festgelegt.
- (3) Kurse, die gemäß Weiterbildungsgesetz als nicht förderungsfähig gelten, sollen kostentdeckend geplant und durchgeführt werden.
- (4) Die Gebühr für die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wird von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die Leitung der Volkshochschule kann bestimmen, dass Veranstaltungen in einzelnen, besonders gelagerten Fällen, gebührenfrei bleiben.

§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

Auf schriftlichen Antrag kann die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei
 - Kursen und Seminaren: am zweiten Veranstaltungstag
 - Studienfahrten und Studienreisen: vor Beginn der Studienfahrt/Studienreise entsprechend den Vorgaben der Reiseveranstalter
 - Einzelveranstaltungen (Vorträge etc.) zum Veranstaltungsbeginn (= an der Abendkasse)
- (2) Die Gebühr wird bei Vorträgen in der Regel an der Abendkasse entrichtet. Ansonsten kann abweichend von Abs. 1 der Einzug durch die Stadtkasse Oelde per Lastschrift erfolgen oder durch Gebührenbescheid eingefordert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührenordnung ist insbesondere im Hinblick auf bisher nicht eindeutig geregelte Fälligkeit der Gebühren differenziert nach den unterschiedlichen Veranstaltungsarten notwendig. Darüber hinaus wird mit dem jetzigen § 5 eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Gebühren per Gebührenbescheid geschaffen.

Die letzte Änderung der Gebührenordnung wurde im Rat der Stadt Oelde am 10.02.2003 beschlossen.